

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH (FN 164226 i beim Landesgericht Steyr) als Veranstalterin des über die Multiplex-Plattform MUX C – OÖ Süd 1 terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramms „RTV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie auf Verlangen der KommAustria innerhalb der gesetzten Frist von drei Tagen keine Aufzeichnungen des von ihr am 01.12.2014, von 18:00 bis 19:00 Uhr, ausgestrahlten Programms vorgelegt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 01.12.2014 forderte die KommAustria die RTV Regionalfernsehen GmbH gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G auf, Aufzeichnungen ihres terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramms „RTV“ vom 01.12.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr binnen 3 Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde der RTV Regionalfernsehen GmbH nachweislich am 04.12.2014 zugestellt.

Am 11.12.2014 kontaktierte die KommAustria die RTV Regionalfernsehen GmbH fernmündlich und fragte nach den angeforderten Aufzeichnungen, da mittlerweile die 3-Tages-Frist abgelaufen war. Ein Mitarbeiter der RTV Regionalfernsehen GmbH sagte zu, die Übermittlung der Aufzeichnungen umgehend zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 22.12.2014 leitete die KommAustria gegen die RTV Regionalfernsehen GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen des Programms „RTV“ vom 01.12.2014, 18:00 bis 19:00 Uhr, ein und räumte der RTV Regionalfernsehen GmbH eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme ein.

Am 23.12.2014 kontaktierte die RTV Regionalfernsehen GmbH die KommAustria fernmündlich und teilte mit, dass die Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens zugestellt worden sei. Weiters wurde ausgeführt, dass eine DVD mit den angeforderten Aufzeichnungen bereits am 11.12.2014 – sogleich nach der telefonischen Nachforderung durch die Behörde – zur Post gebracht und an die KommAustria verschickt worden sei. Ein Rückschein oder sonstiger Beleg existiere allerdings nicht, da man die DVD nicht eingeschrieben aufgegeben habe. Es werde beabsichtigt, eine weitere Kopie nun per Einschreiben an die KommAustria zu übermitteln.

Am 29.12.2014 langte eine DVD mit zwei halbstündigen Sendungen bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die RTV Regionalfernsehen GmbH (FN 164226 i beim Landesgericht Steyr) ist aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.416/09-001, Veranstalterin des terrestrischen Rundfunkprogramms „RTV“, das über die Multiplex-Plattform MUX C – OÖ Süd 1 verbreitet wird.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH wurde von der KommAustria per Schreiben vom 01.12.2014 aufgefordert, Aufzeichnungen ihres terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramms „RTV“ vom 01.12.2014 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr binnen 3 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde der RTV Regionalfernsehen GmbH nachweislich am 04.12.2014 zugestellt. Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist der Aufforderung nicht nachgekommen.

Die KommAustria leitete darauf mit Schreiben vom 22.12.2014 ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die RTV Regionalfernsehen GmbH ein. Nach Erhalt dieses Schreibens veranlasste die RTV Regionalfernsehen GmbH die Übermittlung der geforderten Aufzeichnungen per Einschreiben an die Behörde. Eine DVD mit zwei halbstündigen Sendungen langte am 29.12.2014 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Tätigkeit der RTV Regionalfernsehen GmbH als Rundfunkveranstalter sowie zum Zulassungsbescheid der KommAustria ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Aufforderungsschreiben der KommAustria an die RTV Regionalfernsehen GmbH sowie die Feststellung, dass dieses Schreiben der RTV Regionalfernsehen GmbH am 04.12.2014 zugestellt wurde, ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria sowie dem unterfertigten Rückschein. Die Feststellung zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur Nichtvorlage von Aufzeichnungen innerhalb

der Frist bzw. zum Datum des Einlangens der DVD bei der KommAustria basieren auf den entsprechenden Aktenvermerken und dem Eingangsstempel auf dem Poststück.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60, 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G dient vor allem dazu, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (vgl. VfGH 16.06.2009, B 512/09), wozu auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, zählt.

Indem die RTV Regionalfernsehen GmbH der Aufforderung der KommAustria, Aufzeichnungen des Programms „RTV“ vom 01.12.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr vorzulegen, nicht binnen der von der KommAustria gesetzten Frist, sondern erst am 29.12.2014 nachgekommen ist, hat sie die dieser Aufforderung zugrunde liegende Bestimmung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G, wonach Aufzeichnungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, verletzt.

Die von der KommAustria in ihrem Schreiben vom 01.12.2014 gesetzte Vorlagefrist von drei Tagen ab Erhalt des Schreibens beruht auf dem Umstand, dass die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG ihrerseits an eine Frist gebunden ist, wonach sie die Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation vermutet, dem Rundfunkveranstalter binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, zur Stellungnahme zu übermitteln hat. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Vorlage der Aufzeichnung erst nach Ablauf der Frist von vier Wochen ab Ausstrahlung der Sendung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG erfolgt ist, damit aber der ursprüngliche Zweck der Anforderung der Aufzeichnung im Rahmen der Werbebeobachtung vereitelt wurde. Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, dass eine Nichtvorlage von Aufzeichnungen innerhalb der von der Regulierungsbehörde zum Zwecke der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechtskontrolle gesetzten Frist dem Fall der gänzlichen Nichtvorlage gleichzuhalten ist, stünde es sonst doch im Belieben des Rundfunkveranstalters, durch „verspätete“ Vorlage von Aufzeichnungen Rechtsaufsichtsverfahren zu verzögern bzw. zu vereiteln. Ebenso ist es

unerheblich, aus welchen Gründen eine „Verzögerung“ eingetreten ist, obliegt es doch dem Rundfunkveranstalter, durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine zeitgerechte Vorlage sicherzustellen. Daher war auch unerheblich, ob die RTV Regionalfernsehen GmbH – wie behauptet – am 11.12.2014 bereits eine DVD mit den geforderten Aufzeichnungen zur Post gegeben hatte, da es in ihrer Verantwortung liegt, für eine möglichst zuverlässige Art der Übermittlung – etwa durch das Absenden per Einschreiben – Sorge zu tragen und sie als Übermittlerin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Zudem war zu diesem Zeitpunkt die von der KommAustria gesetzte 3-Tagesfrist – laut Rückschein wurde das Aufforderungsschreiben am 04.12.2014 der RTV Regionalfernsehen GmbH zugestellt – ebenfalls bereits abgelaufen.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH der KommAustria innerhalb der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des von ihr am 01.12.2014, von 18:00 bis 19:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „RTV“ vorgelegt und damit § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Rundfunkveranstalter Aufzeichnungen ihrer Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

Unabhängig von diesem Ergebnis, jedoch zur Hintanhaltung weiterer Rechtsverletzungen, ist die RTV Regionalfernsehen GmbH auf Folgendes hinzuweisen: Die schlussendlich am 29.12.2014 eingelangte DVD erfüllt nach Ansicht der KommAustria ebenfalls nicht die gesetzlichen Anforderungen an Aufzeichnungen iSd § 47 Abs. 1 AMD-G. Zur Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung ist eine Aufzeichnung erforderlich, die eine Beurteilung des tatsächlich beim Zuseher linear angekommenen Programms ermöglicht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 507). Es muss daher eine Aufzeichnungsmethode gewählt werden, bei der das ausgestrahlte Programm auf Empfängerseite aufgezeichnet wird.

Die vorgelegte DVD beinhaltet zwei halbstündige Videos, die als „*ihre Beiträge: Mittwoch / ihre Beiträge: Freitag*“ betitelt sind und einzeln zum Ansehen angewählt werden müssen. Damit wird den Erfordernissen des § 47 Abs. 1 AMD-G nicht entsprochen, da keine lineare Aufzeichnung der angeforderten Sendestunde vorliegt; für die KommAustria ist beispielsweise auch nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Reihenfolge diese beiden Beiträge im fraglichen Zeitraum ausgestrahlt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der

Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 30. Jänner 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

RTV Regionalfernsehen GmbH, Karl Lothstraße 4, 4451 Garsten, **per RSb**